Amt, Datum, Telefon

093 Stab Dezernat 3, 08.12.2021, 51-34 51

Drucksachen-Nr.

2995/2020-2025

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Rat der Stadt Bielefeld	09.12.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Covid 19 - Pandemieentwicklung in Bielefeld

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat der Stadt Bielefeld, 10.12.2020, TOP 6.1, Dr.-Nr. 0197/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 20.01.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 0323/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 18.03.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 0943/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 22.04.2021, TOP 6.1, Dr.-Nr. 1257/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 27.05.2021, TOP 5, Dr.-Nr. 1544/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 24.06.2021, TOP 5.1, Dr.-Nr. 1824/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 23.09.2021, TOP 6, Dr.-Nr. 2245/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 11.11.2021, TOP 7, Dr.-Nr. 2768/2020-2025

Sachverhalt:

1. Infektionslage

Sachstand
Die Infektionslage hat sich auch in Bielefeld zwischenzeitlich erheblich verschlechtert. Die Zahl der Patientinnen und Patienten in den Bielefelder Kliniken ist stark gestiegen.

Tagesmeldungen vom 08.12.2021:
- Der am 08.12.2021 für die Stadt Bielefeld ausgewiesene Sieben-Tage-Inzidenzwert liegt bei 302,8 (NRW: 290,2; Bund: 427,0).
- Zwischenzeitlich gab es einen erheblichen Melderückstau im Gesundheitsamt. Dieser Melderückstau im Gesundheitsamt ist mittlerweile weitestgehend abgebaut. Die „reale“ Inzidenz – also die Inzidenz mit Nachmeldungen, die durch verspätete Labormeldungen, durch den Meldezeitpunkt um ca. 17 Uhr und durch den zeitweiligen Meldestau entstehen – ist deutlich gesunken. Am 28. November lag die reale Inzidenz, also inklusive der Nachmeldungen, bei 469,6; am Montag, 6. Dezember, lag sie noch bei 366,4. Zu der vom RKI an jedem Morgen gemeldeten Inzidenzen werden zwar auch weiterhin wegen der verspäteten Labormeldungen und wegen des Meldezeitpunkts Nachmeldungen kommen, die RKI-Inzidenz wird aber voraussichtlich deutlich unter 350 bleiben (aktuell knapp über 300).
- Summe der Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen: 1.010
- 82 Menschen werden aktuell in den Krankenhäusern wegen einer COVID-19-Infektion behandelt, 14 davon liegen auf der Intensivstation und zehn werden auch beatmet.
- Todesfälle: 416 Todesfälle
- Es gibt zurzeit mehrere kleine familiäre Cluster.

Aktuelles Infektionsgeschehen in Kitas und Schulen (Stand 08.12.2021):
- In den Kitas gibt es derzeit 58 Fälle. Hier wurden 34 positiv getestete Kinder und 24 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es zwölf Cluster in den Kitas.
- In den Schulen gibt es derzeit 242 Fälle. Hier wurden 235 positiv getestete Schülerinnen und Schüler sowie sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.

- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 57 Cluster in den Schulen.

Aktuelles Infektionsgeschehen im medizinischen Bereich (Pflegeheime, Klinikstationen, Arztpraxen etc.) (Stand 08.12.2021):

- In den Krankenhäusern gibt es derzeit 109 Fälle. Hier wurden 74 positiv getestete Patientinnen und Patienten sowie 35 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es drei Cluster in den Krankenhäusern.
- In den Pflegeeinrichtungen gibt es derzeit 84 Fälle. Hier wurden 45 positiv getestete Bewohnerinnen und Bewohner sowie 39 positiv getestete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestätigt.
- Neben mehreren Einzelfällen gibt es 13 Cluster in den Pflegeeinrichtungen.

2. Rechtliche Regelungen

Infektionsschutzgesetz

- Nach § 28 b Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Arbeitgeber und Beschäftigte Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen sind, nur noch betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Arbeitgeber sind verpflichtet, dies durch Nachweiskontrollen zu überwachen.
- Weiterhin schreibt § 28 b IfSG vor, dass der öffentliche Personennah- und –fernverkehr nur noch von geimpften, genesenen oder getesteten Personen in Anspruch genommen werden darf. Das Kontroll- und Servicepersonal in diesen Verkehrsmitteln muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Aktuelle Coronaschutzverordnung vom 03.12.2021 in der Änderungsfassung gültig ab 04.12.2021

Maskenpflicht

- Es besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (OP-Masken) in folgenden Situationen:
    - im öffentlichen Personennah- oder -fernverkehr
    - in Innenräumen mit Publikumsverkehr/Kundenverkehr (Handel)
    - bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 1.000 Personen – außer am Sitzplatz, wenn ein Abstand von 1,5 m eingehalten wird oder die Sitzbelegung im Schachbrettmuster erfolgt.
- Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Ermächtigung für die örtlich zuständigen Behörden, durch Allgemeinverfügungen eine Maskenpflicht für weitere, konkret benannte Bereiche im Freien anzuordnen. Hiervon wurde in Bielefeld bereits Gebrauch gemacht (s.u.).

3G-Pflicht

- Eine Reihe von Einrichtungen, Angeboten und Tätigkeiten darf nur noch von immunisierten (geimpften oder genesenen) oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden, so u.a.
    - Versammlungen im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz im öffentlichen Raum in Innenräumen
    - Angebote und Veranstaltungen der schulischen, hochschulischen, beruflichen oder berufsbezogenen Bildung, der politischen Bildung und der Selbsthilfe sowie Integrationskurse und die Nutzung von Hochschulbibliotheken und Hochschulmensen durch Hochschulangehörige,
    - Angebote der Jugendsozialarbeit und der Jugendarbeit für sozial oder individuell benachteiligte Jugendliche 5. Messen und Kongresse sowie Veranstaltungen, an denen ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen und die unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Infektionsschutzvorgaben durchgeführt werden,
    - Sitzungen kommunaler Gremien und rechtlich erforderliche Sitzungen von Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Parteien oder Vereine
    - Beerdigungen und standesamtliche Trauungen,
    - Friseurleistungen.
- Als Testnachweis sind ein max. 24 Stunden alter Antigen-Schnelltest oder ein maximal 48 Stunden alter PCR-Test vorgeschrieben.
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Testnachweis noch eine

Schulbescheinigung.

2G-Pflicht

- Einige Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen nur noch von immunisierten (geimpften oder genesenen) Personen in Anspruch genommen, besucht oder als Teilnehmende ausgeübt werden:
    - Museen, Ausstellungen und sonstige Kultureinrichtungen, Konzerte, Aufführungen, Lesungen und sonstige Kulturveranstaltungen in Theatern, Kinos und sonstigen Kultureinrichtungen sowie außerhalb von Kultureinrichtungen,
    - Tierparks, Freizeitparks, Spielhallen, Schwimmbäder (unter Ausnahme der Nutzung durch Schulen, die sich nach den Regeln der CoronaBetrVO richtet), Wellnesseinrichtungen (Saunen, Thermen, Sonnenstudios und ähnliche Einrichtungen),
    - gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum sowohl im Amateursport als auch im Profisport,
    - der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauende,
    - Weihnachtsmärkte, Volksfeste und vergleichbare Freizeitveranstaltungen,
    - körpernahe Dienstleistungen, ausgenommen medizinische oder pflegerische Dienstleistungen und Friseurleistungen,
    - gastronomische Angebote, wenn die Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,
    - seit dem 04.12.2021 auch Ladengeschäfte und Märkte mit Kundenverkehr für Handelsangebote - ausgenommen die in § 4 Abs. 2 Ziff. 1 CoronaSchVO genannten Bereiche (zur Deckung der sog. Güter des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel u.a.)
- Ausgenommen von der 2G-Regel sind Kinder und Jugendliche bis zum Alter von einschließlich 15 Jahren und Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis verfügen.
- Zu Fahrschulen und Fahrprüfungen sind übergangsweise auch nicht immunisierte Personen zulässig, sofern diese mit der praktischen Ausbildung in der Fahrschule bereits vor dem 24. November 2021 begonnen hatten. Erforderlich sind ein negativer Testnachweis sowie das Tragen einer FFP2- oder vergleichbaren Maske.

2G-Pflicht plus

- Für den Besuch, die Inanspruchnahme oder Ausübung als Teilnehmende von
    - Tanzveranstaltungen einschließlich privaten Feiern mit Tanz sowie Karnevalsveranstaltungen und vergleichbaren Brauchtumsveranstaltungen,
    - Bordellen, Prostitutionsstätten, Swingerclubs und ähnlichen Einrichtungen sowie die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen außerhalb von Einrichtungen

  benötigen immunisierte Personen zusätzlich einen aktuellen negativen Testnachweis.

Schließung von Betrieben

- Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen sind seit dem 04.12.2021 zu schließen.

Kontaktbeschränkungen

- Für Nicht-Immunisierte bzw. bei Teilnahme von Nicht-Immunisierten im öffentlichen **und** privaten Raum z.B. über den eigenen Hausstand hinaus nur noch mit 2 weiteren Personen eines Hausstands (ausgenommen Kinder bis einschl. 13 Jahren).
- Für private Zusammenkünfte von Immunisierten wie z.B. Feiern im öffentlichen **und** privaten Raum ab einer vom Land festgestellten Inzidenz von >350 gilt in Innenräumen eine Obergrenze von 50 Personen, im Freien von max. 200 Personen. Die vom RKI für Bielefeld gemeldete Inzidenz liegt deutlich unter dieser Grenze. Auch die „reale“ Inzidenz, die die Nachmeldungen berücksichtigt, die auf verspätete Labormeldungen, den Meldezeitpunkt und den zeitweiligen Melderückstau zurückgehen, ist stark gesunken und liegt nur noch knapp über 350. Eine entsprechende Allgemeinverfügung bzgl. der Kontaktbeschränkung, wie der Krisenstab sie zwischenzeitlich angedacht hat, hat damit keine Grundlage mehr, weil die Coronaschutzverordnung auf die RKI-Zahlen verweist und nicht auf die „reale“ Inzidenz inklusive Nachmeldungen.

Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters zur Maskenpflicht vom 25.11.2021

- Aufgrund der Ermächtigungsgrundlage in § 3 Abs. 1 Ziff. 4 CoronaSchVO hat der Oberbürgermeister per Allgemeinverfügung eine Maskenpflicht für die Hauptwegebeziehungen in der Fußgängerzone orientiert an den Geschäftsöffnungszeiten sowie den Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes angeordnet.
- Die räumlichen Geltungsbereiche können dem beigefügten Plan entnommen werden (Anlage 2).

Coronabetreuungsverordnung

- Die CoronaBetrVO ist die zentrale Regelung vor allem für die Bereiche Schule, Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Kindertagespflegestellen.
- Sie wird regelmäßig aktualisiert, zuletzt mit Wirkung ab 02.12.2021.
- In der aktuellen CoronaBetrVO wurde die Maskenpflicht, die seit 02.11.2021 abgeschafft wurde, nunmehr aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens (siehe weitere Informationen unter Schulmail vom 01.12.2021) wiedereingeführt.
- Damit ist grundsätzliche innerhalb von Schulgebäuden und anderen der Nutzung nach CoronabetrVO § 1 Absatz 1 dienenden Innenräumen von allen Personen eine medizinische (OP) Maske zu tragen.
- Ausnahmen gelten entsprechend § 2 Absatz 1 Punkt 1 bis 12.

3. Impfungen

Impfbericht

- In der Anlage 1 befindet sich der Statusbericht Impfen der Stadt Bielefeld (Stand 06.12.2021).

4. Testungen

Bürgertestungen

- Insgesamt wurden seit dem 10.03.21 **1.150.414** Schnelltestungen durchgeführt.
- Insgesamt waren 3.508 Schnelltests seit dem 10.03.21 positiv. Das entspricht einer Quote von etwa 0,3 Prozent.

Kalenderwoche	Testungen	Davon positiv
KW 29 (19.07. bis 25.07.)	22.566	22
KW 30 (26.07. bis 01.08.)	28.705	31
KW 31 (02.08. bis 08.08.)	25.432	32
KW 32 (09.08. bis 15.08.)	28.522	66
KW 33 (16.08. bis 22.08.)	40.613	129
KW 34 (23.08. bis 29.08.)	43.337	121
KW 35 (30.08. bis 05.09.)	33.661	81
KW 36 (06.09. bis 12.09.)	33.616	85
KW 37 (13.09. bis 19.09.)	32.044	56
KW 38 (20.09. bis 26.09.)	30.975	65
KW 39 (27.09. bis 03.10.)	26.156	51
KW 40 (04.10. bis 10.10.)	30.374	48
KW 41 (11.10. bis 17.10.)	13.109	29
KW 42 (18.10. bis 24.10.)	20.876	103
KW 43 (25.10. bis 31.10.)	9.541	144
KW 44 (01.11. bis 07.11.)	9.482	116
KW 45 (08.11. bis 14.11)	12.286	97
KW 46 (15.11. bis 21.11.)	25.213	238
KW 47 (22.11. bis 28.11.)	80.576	381
KW 48 (29.11. bis 05.12.)	60.785	530

Testungen im Bereich der Kindertagesbetreuung

- Das Land liefert weiterhin regelmäßig kindgerechte Lolli-Selbsttests für die Kinder in Kitas und Kindertagespflegestellen. Eine Lieferung von Selbsttests für die dort Beschäftigten erfolgt seit August 2021 nicht mehr. Die Lieferung an die Kindertagespflegestellen erfolgt über das Jugendamt.
- Die Testung der Kinder, die eine Kita oder Kindertagespflegestelle besuchen, ist grundsätzlich freiwillig. Sie erfolgt durch die Eltern. Nachweise für die Kita-Leitung bzw. die Kindertagespflegeperson müssen sie nicht vorlegen.
- Eine Testpflicht für die Dauer von 14 Tagen besteht nur für den Fall, dass in der Kita oder

Kindertagespflegestelle eine Corona-Infektion festgestellt worden ist. Die Durchführung der Selbsttests bei den Kindern nehmen auch dann die Eltern vor. Die Eltern haben die Durchführung dieser Tests und die Ergebnisse aber schriftlich (Mustervordruck liegt vor) gegenüber der Kita-Leitung bzw. der Kindertagespflegeperson zu versichern. Ohne eine solche Versicherung ist das Kind in den folgenden 14 Tagen nach Auftreten eines Infektionsfalles von der Teilnahme auszuschließen.

- Aktuell wird wieder die Frage diskutiert, ob anstelle der Lolli-Selbsttests nicht besser Pool-PCR-Tests eingesetzt werden sollten. Auch der Jugendamtselternbeirat Bielefeld fordert den Einsatz von Pool-PCR-Tests. Am 3. Dezember haben sich Sozialdezernent und Jugendamt mit dem Jugendamtselternbeirat zu dem Thema beraten.
- Beide Testmethoden haben ihre Vor- und Nachteile: PCR-Tests sind genauer, die Tests werden in der Kita unter Aufsicht durchgeführt. Das Testergebnis kommt aber erst später; die Logistik ist aufwendig und vor Januar oder Februar stünden sie auch nicht zur Verfügung. Lolli-Selbsttests hingegen sind weniger genau, dafür erhält man umgehend das Ergebnis; sie sind zudem sofort verfügbar.
- Das größte Problem aktuell ist, dass nicht alle Kinder tatsächlich regelmäßig getestet werden: Bei allen Beteiligten besteht die große Sorge, dass viele Kinder zuhause nicht getestet werden, obwohl die Lolli-Selbsttests zur Verfügung stehen, und daher ungetestet in die Kita bzw. Kindertagespflegestelle kommen.
- Um sicherzustellen, dass tatsächlich alle Kinder regelmäßig getestet werden, bedürfte es einer Testpflicht auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Eine Testpflicht könnte aber nur durch das Land NRW angeordnet werden. Die Stadt Bielefeld ist dazu nicht berechtigt.
- Mit dem Ziel, die Teilnahmequote an den Tests bereits kurzfristig zu erhöhen, hat die Verwaltung gemeinsam mit dem Jugendamtselternbeirat (JAEB) Absprachen getroffen. In einem gemeinsamen Schreiben sollen die Eltern
    - nochmal auf die Bedeutung der Tests und deren Anwendung hingewiesen werden,
    - aufgefordert werden, an zwei Tagen in der Woche morgens vor Betreten der Kita bzw. Kindertagespflegestelle den Teststreifen vorzuzeigen und damit das Ergebnis zu dokumentieren und
    - gebeten werden, ihre Bereitschaft zu erklären, dass das Kind bei Bedarf in der Kita bzw. Kindertagespflegestelle einen beaufsichtigten Lolli-Selbsttest oder aber die Erzieher*in bzw. Kindertagespflegeperson einen Lolli-Selbsttest vornehmen darf.
- Mit diesem Vorgehen war der JAEB einverstanden, ohne im Gespräch seine Forderung nach PCR-Pooltests aufzugeben.

Testungen in Schulen
Corona-PCR-Pooltests („Lolli-Tests“) an den Grund- und Förderschulen in NRW

- Mit der Schulmail vom 16.11.2021 wurden die Schulen über die Optimierung des Lollitest-Verfahrens – Strategie 2.0 informiert.

Testverfahren bis zu den Weihnachtsferien 2021

- Der aktuelle Testrhythmus wird bis zu den Weihnachtsferien beibehalten. Eine Abweichung davon betrifft nur die letzte Schulwoche vor den Weihnachtsferien (KW 51), d.h. am 22. Dezember wird eine zeitgleiche Testung aller Schülerinnen und Schüler (Volltestung) stattfinden, sodass am Donnerstag, den 23. Dezember nur noch Einzeltestungen zur Auflösung der positiven Pools durchgeführt werden müssen.
- Durch das sichere Verfahren der PCR-Lolli-Testung und seine regelmäßige und kontinuierliche Anwendung ist es gelungen, den Präsenzunterricht stabil aufrechtzuerhalten und abgestimmte Verfahren zur häuslichen Isolierung im Falle von Positiv-Testungen zu praktizieren.
- Das Verfahren bei der Poolauflösung ist wie folgt zu beschreiben:
    a. Es gilt weiterhin: Die Kinder eines Pools mit positivem Testergebnis sind bis zum Erhalt eines negativen Ergebnisses des Kontrolltests gehalten, sich zu isolieren (Selbstisolation). Ein Schulbesuch ist in dieser Zeit nicht möglich.
    b. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht ist für Schülerinnen und Schüler möglich, die einen PCR-Einzeltest mit negativem Ergebnis erhalten haben (auch Nachweis einer negativen Einzel-PCR-Lolli-Testung über die Schulen) und nicht nach einer Einzelfallprüfung vom Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen identifiziert worden sind.
    c. Dies bedeutet:
        1. Eine vollständige Auflösung des Pools ist für eine Rückkehr der negativ getesteten Kinder zur Schule nicht erforderlich. Einzelne ungetestete Kinder können somit die Teilnahme anderer getesteter Kinder nicht „blockieren“. Gleiches gilt für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen mit PCR-Pool-Testungen.

2. Immunisierte Schülerinnen und Schüler ohne Symptome müssen nicht an den Pooltestungen teilnehmen und sind als Kontaktpersonen in der Regel von der Quarantänepflicht ausgenommen.
3. Schülerinnen und Schüler haben bei einem positiven Poolbefund einen Anspruch auf die kostenlose Durchführung eines PCR-Einzeltests. Idealerweise sollte der durch die Schule zur Verfügung gestellte Nachtest als PCR-Einzeltest genutzt werden. Die Vornahme des PCR-Einzeltests in einer Arztpraxis oder in einem Testzentrum im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten ist ebenfalls kostenfrei möglich.

Geändertes Testverfahren ab dem 10. Januar 2022

- Das Testverfahren wird ab Januar 2022 optimiert, indem zukünftig an Testtagen zusätzlich zur Probeentnahme für den Pooltest eine individuelle Lolli-Probe abgegeben wird, die als sogenannte Rückstellprobe mit den Pools an die Labore gesandt wird. Diese Rückstellproben der einzelnen SuS werden im Falle eines positiven Pooltestergebnisses direkt durch das Labor ausgewertet. Damit wird bereits um 06:00 Uhr am Morgen nach der Pooltestung das Einzeltestergebnis aller Schülerinnen und Schüler, deren Pool positiv getestet wurde, vorliegen.
- Alle negativ getesteten SuS können somit ohne Unterbrechung am Präsenzunterricht teilnehmen, ein Tag in häuslicher Quarantäne bleibt ihnen erspart. Für die Schule und die Eltern entfällt gleichzeitig der Aufwand, Einzelproben am Folgetag in der vorgesehenen Zeit an die Labore zu senden.
- Eine zentrale, verfahrenserleichternde Neuerung der Rückmeldestrategie des Lolli-Testverfahrens ist, dass die Kommunikation der auffälligen Pool- und aller Einzeltestergebnisse direkt zwischen den Laboren und den Erziehungsberechtigten ablaufen wird. Die benannten Ansprechpersonen der Schulen werden auf gewohnte Weise weiterhin durch die Labore – und über deren spezifische Kommunikationsmedien wie E-Mail oder SMS – informiert.
- Voraussetzung für die Einführung dieser Optimierung ist die einmalige Registrierung aller Schülerinnen und Schüler mit ihren Stammdaten sowie aktuellen Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten bei den Laboren.

Die Einführung des Rückstellprobensystems sieht die folgenden Schritte vor:

1. Versand des Elternbriefs bis zum 17. November

- Bis spätestens zum 17. November sind alle Eltern per Elternbrief informiert worden.

2. Registrierung der Schülerinnen und Schüler vom 16. bis zum 30. November 2021

a. Die Vorab-Registrierung aller Schülerinnen und Schüler bei den Laboren ist Voraussetzung dafür, dass im Falle eines positiven Pooltests unmittelbar die Einzelnachtestung erfolgt. Dabei werden folgende Stammdaten erfasst: Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht des Kindes und aktuelle Kontaktangaben der Erziehungsberechtigten zur Befundübermittlung (Handynummer und E-Mail).
b. Ein Pilotversuch an ausgewählten Grund- und Förderschulstandorten hat ergeben, dass die erforderlichen Daten bei den Schulen in der Regel vorliegen. Darüber hinaus hat sich die Registrierung der Schülerinnen und Schüler durch Sie als Ansprechpartnerinnen und -partnern bei den Laboren als zeiteffizienteste und präziseste Option erwiesen.
c. Hierbei empfiehlt es sich, für die Registrierung die im Schulverwaltungsprogramm Schild-NRW hinterlegten Daten zu exportieren. Damit sichergestellt werden kann, dass die Schulen am 10. Januar 2022 mit der neuen Rückmeldestrategie starten können, sind von Ihnen spätestens bis zum 30. November 2021 alle Registrierungsdaten der Schülerinnen und Schüler an die Labore zu übermitteln.
d. Bei Abschluss der Registrierung sollen die Daten in einem einheitlichen Format an die Labore übersandt werden. Für den Export der Daten mit Schild-NRW wird ein Handbuch zugestellt.
e. Zusätzlich hat das Ministerium für Schule und Bildung für die Schulen, welche bisher nicht an Schild-NRW angebunden sind, eine Vorlage im Excel-Format erstellt. Auch für diese Art der Erfassung der Stammdaten wird ein passendes Handbuch zur Verfügung gestellt.
f. Die Labore erstellen nach der erfolgreichen Registrierung die personalisierten Barcode-Etiketten und versenden das gesamte Testmaterial (inkl. der personalisierten Rückstellproben) bis zum 21. Dezember 2021 an die Schule.
g. Ziel ist es, im neuen Jahr den Testrhythmus der Lolli-Testungen an 4 Tagen in der Woche mindestens bis Ostern 2022 beizubehalten. Hierbei sollen sich die zweimal pro Woche zu testenden Pools weiterhin möglichst hälftig auf die Testtage Montag/Mittwoch (1. Hälfte) und Dienstag/Donnerstag (2. Hälfte) verteilen.

Testungen an weiterführenden Schulen

- Die an den weiterführenden Schulen durchzuführenden 3-mal wöchentlichen Antigen-Selbsttests werden von den Schulen in eigener Regie weiterhin ohne städtische Unterstützung durchgeführt.

5. Ahndung von Verstößen und Handlungsfelder Ordnungskräfte/Corona-Fachstelle

Verwarnungen/Bußgelder:
Zeitraum: 01.09.2021 bis 30.11.2021

Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (gesamt)

Verwarnungen mit Verwarngeld	50
mündliche Verwarnungen ohne Verwarngeld	9079
eingeleitete Bußgeldverfahren	188
Verstöße insgesamt	9317

Verstöße gegen die Maskenpflicht nach Bereichen

Innenstadt gemäß Allgemeinverfügung	9105
Sonstige Bereiche gemäß CoronaSchVO	212

Verstöße gegen die 3G-Regelung

Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	1472
- dabei festgestellte Verstöße (Bußgelder)	119

Verstöße gegen die 2G-Regelung

Gesamtzahl der kontrollierten Betriebe	251
- dabei festgestellte Verstöße (Bußgelder)	1

Handlungsfelder:

- Die Handlungsfelder des Außendienstes sind weiterhin sehr vielschichtig aufgrund der Regelungsbreite der CoronaSchVO und der sich immer wieder ändernden rechtlichen Regelungen und Schwerpunkte. Sie umfassen sowohl die allgemeinen Regelungen wie Maskenpflicht (z.B. im Einzelhandel oder in maskenpflichtigen Zonen), 2G- bzw. 3G-Regelungen, Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen sowie spezifische Schwerpunkte wie z.B. Handel, Gastronomie oder mobile Impfzentren.
- Die Einsatzschwerpunkte wechseln je nach Rechtslage, Jahreszeit, Wetterbedingungen und anderen sachlichen Erfordernissen. Im Folgenden einige Schwerpunkte der Monate September bis November 2021:
    - Dauerhafte Präsenz am zentralen Impfzentrum in der Stadthalle (bis 15.09.2021)
    - Regelmäßige Begleitung der mobilen Impfaktionen: Der KOD zeigte bei den mobilen Impfaktionen regelmäßig Präsenz und unterstützte bei der Kommunikation mit den wartenden Bürgern und Bürgerinnen bzw. bei ggf. auftretenden Konfliktsituationen
    - Kontrolle der Maskenpflicht im Einzelhandel, ab Ende November 2021 auch gemäß Allgemeinverfügung in der Innenstadt (Zahlen s.o.)
    - Kontrolle der 2G- bzw. 3G-Regelung (Zahlen s.o.)
    - Dauerhafte Präsenz von Stadtwache und zwei Teams der Zusatzkräfte pro Schicht auf dem Weihnachtsmarkt inkl. Kontrolle der 2G- und Maskenpflicht. Insgesamt wurden hier bis Ende November 2021 bei 9.399 Personen die 2G-Nachweise kontrolliert und bei Bedarf wurden die Bändchen des Veranstalters Bielefeld-Marketing als Kontrollnachweis ausgegeben
    - Kontrolle von Gastronomie, Handel und Dienstleistung hinsichtlich der Einhaltung der CoronaSchVO: 366 Kontrollen in der Gastronomie, davon 96 mit Verstößen; 195 Kontrollen in Handel und Dienstleistung, davon 63 mit Verstößen
    - Durchführung von Quarantänekontrollen für das Gesundheitsamt: 18 Kontrollen
- Die Sichtbarkeit des Außendienstes in der Öffentlichkeit sowie das nötige Fingerspitzengefühl bei den Kontrollen sind nach wie vor ein wichtiger und elementarer Baustein in der Bekämpfung der Pandemie. Dass sich die Bielefelder Bevölkerung überwiegend an die verschärften und nicht immer einfach zu verstehenden Regelungen hält ist zu einem Großteil

auch der ordnungsrechtlichen Präsenz zuzuschreiben.

Corona-Fachstelle:

- Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes (gültig seit 24.11.2021) und der Verordnungen des Landes (letzte VO in Kraft seit 04.12.2021) haben jeweils sofort nach der Veröffentlichung zu einer Vielzahl von Nachfragen aus der Bevölkerung und der Wirtschaft – hier insbesondere zur 3G Regelung am Arbeitsplatz - geführt.
- Aufgrund von unklaren Formulierungen und durch konkrete Fragen aus Bevölkerung und Wirtschaft ergab sich ein hoher Abstimmungsbedarf mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zur Anwendung der CoronaSchVO sowie mit dem Bundesgesundheitsministerium zur Anwendung der 3G-Regelung am Arbeitsplatz aus dem Infektionsschutzgesetz.
- Auch die 2G-Regelungen führten zu vielen Nachfragen von nicht immunisierten Personen, da diese beispielsweise Sportstätten (dazu gehören auch Reitställe) grundsätzlich nicht mehr betreten dürfen. Die Anwendbarkeit der 2G-Regel für Jugendliche ab 16 Jahren stieß oftmals auf Kritik.

6. Kindertagesbetreuung und Offene Kinder- und Jugendarbeit

Situation in den Kitas und Kindertagespflegestellen

- Die Kindertagesbetreuung befindet sich unverändert im Regelbetrieb. Die Betreuung erfolgt überwiegend im vertraglich vereinbarten Betreuungsumfang. Pädagogische Konzepte dürfen umgesetzt werden. Die schwierige personelle Situation – ausgelöst durch den ohnehin bestehenden Fachkräftemangel und verstärkt durch corona- und krankheitsbedingte Personalausfälle – führen aber dennoch zu Einschränkungen im Alltag.
- Es gelten weiterhin die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der CoronaBetrVO.
- Das freiwillige Testangebot für Kinder wird fortgesetzt.
- Grundsätzlich dürfen außer Kindern bis zum Schuleintritt nur immunisierte oder getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle betreten.
- Nicht immunisierte Beschäftigte und Kindertagespflegepersonen dürfen Kindertagesbetreuungsangebote nur betreten beziehungsweise vorhalten, wenn sie den negativen Testnachweis über eine höchstens 24 Stunden zurückliegende Testung mittels Antigen-Schnelltest beziehungsweise höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung mittels PCR-Test mit sich führen und zur Kontrolle verfügbar halten. Eine Beschäftigtentestung kann diese Testpflicht nicht ersetzen.
- Eltern dürfen unter Beachtung der Infektionsschutzregelungen zum Bringen und Abholen ihrer Kinder in die Kita bzw. die Kindertagespflegestelle hineingehen.
- In Kitas und Kindertagespflegestellen ist von allen Personen mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Kinder bis zum Schuleintritt und immunisierte und getestete Beschäftigte bei der Betreuung der Kinder.

Elternbeiträge

- Die Erhebung von Elternbeiträgen war für die Monate Januar 2021 bis Mai 2021 ausgesetzt. Seit Juni 2021 werden wieder Elternbeiträge erhoben. (siehe Ratsbeschlüsse vom 20.01.2021 - Drucksachen-Nr. 0351/2020-2025 - und vom 24.06.2021 - Drucksachen-Nr. 1792/2020-2025 -.
- Das Land NRW hatte seinerzeit eine Beteiligung an den Beitragsausfällen der Kommunen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zugesagt. Der Anspruch der Stadt Bielefeld von rund 1,56 Mio. Euro wurde geltend gemacht und vom Land NRW zwischenzeitlich erstattet.

Offene Kinder- und Jugendarbeit

- Trotz des wieder rasanten Anstiegs der Corona-Zahlen können die Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unter bestimmten Voraussetzungen genutzt werden. Laut aktueller FAQ-Liste der Landesjugendämter sind alle Angebote der Jugendsozialarbeit unter Einhaltung der 3G-Regelungen möglich (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO). Für die Jugendarbeit gilt aktuell Folgendes:
    - Für unter 16-Jährige sind alle Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich offen. Hier gibt es keine Zugangsbeschränkungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Satz 4 CoronaSchVO).
    - Für junge Menschen ab 16 Jahren, die genesen oder geimpft sind, sind ebenfalls alle Angebote der Jugendarbeit offen ohne Zugangsbeschränkungen. Gleiches gilt für noch nicht geimpfte jungen Menschen ab 16 Jahren, die per Attest nachweisen können, dass

sie aktuell nicht geimpft werden können (§ 4 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO).
    - Für alle anderen jungen Menschen ab 16 Jahren (noch nicht geimpfte oder noch nicht vollständig geimpfte Jugendliche und junge Erwachsene) kann der Zugang mit Negativtestnachweis ermöglicht werden, wenn bei ihnen eine soziale Benachteiligung oder eine individuelle Beeinträchtigung vorliegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 CoronaSchVO).
- Mit den Herbstferienspielen konnten ca. 1.000 Kinder und Jugendliche erreicht werden.
- Problematisch ist nach wie vor die Durchführung von größeren Veranstaltungen wie Stadtteilfesten oder Open Air Events. Der organisatorische Aufwand, der bei der Durchführung solcher Veranstaltungen zusätzlich entsteht, sprengt oft die zeitlichen Ressourcen der Träger. Das hemmt ihre Bereitschaft, entsprechende Förderanträge nach dem Corona-Aktionsplan zu stellen.

7. Schulbetrieb

Schulmails und Informationen an alle Schulen

a) Schulmail des MSB vom 06.10.2021
- Das MSB gibt Informationen zum Schulbetrieb nach den Herbstferien.
- Am 1. Schultag nach den Herbstferien werden zum Unterrichtsbeginn in allen Schulen Testungen für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die nicht immunisiert (geimpft oder genesen) sind oder die keinen negativen Bürgertest vorlegen (nicht älter als 48 Std.).
- Für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal gilt dies entsprechend.
- Ab dem 2. Schultag wir bis zu den Weihnachtsferien wieder nach üblichem Testrhythmus getestet.
- Während der Ferien gelten Schülerinnen und Schüler, die nicht ohnehin geimpft oder genesen sind, nicht als getestete Personen im Sinne der CoronaSchVO.
- Für alle Personen, die älter als 12 Jahre und nicht immunisiert sind, besteht bei der Wiedereinreise nach Deutschland eine Testpflicht (§ 5 Coronavirus-Einreiseverordnung).
- Die ab dem 11.10.2021 im Grundsatz kostenpflichtigen Bürgertests bleiben für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren kostenfrei.
- Es ergeht der Appell an Kinder, die noch keinen Impfschutz haben, sich zumindest in den letzten Tagen vor Schulbeginn einmal testen zu lassen.
- Die Landesregierung hat die Absicht, die Maskenpflicht im Unterricht auf den Sitzplätzen mit Beginn der zweiten Woche nach den Herbstferien (2. November 2021) abzuschaffen.
- Eine Maskenpflicht besteht dann nur noch im übrigen Schulgebäude insbesondere auf den Verkehrsflächen.
- Schulen sollen z.B. Impfaktionen durch mobile Impfteams im Rahmen des Möglichen unterstützen.
- Ein möglicher Unterrichtsausfall kann durch eine gute organisatorische Kooperation von Schule und Gesundheitsbehörde minimiert werden.
- Schülerinnen und Schülern soll die Bedeutung einer Impfung für den Selbst- und Fremdschutz vermittelt werden.
- Es muss aber klargestellt werden, dass die Teilnahme an der Impfung in jedem Fall freiwillig bleibt.
- OGS und GGS finden weiterhin unter Beachtung des schulischen Hygienekonzeptes regulär und in der Regel im vollen Umfang statt.
- Ferienangebote der OGS in den Herbstferien können uneingeschränkt stattfinden.
- An den Berufskollegs gilt die Vorgabe, drei Wochen vor den Prüfungsterminen den Unterricht statt in Präsenz in Distanz zu erteilen, nicht weiter.
- Es wird ein Link zu einer Checkliste für Klassenfahrten zur Verfügung gestellt.
- Es wird erneut auf die Wichtigkeit und die Notwendigkeit der Mitwirkung der Schulen an der wöchentlichen Umfrage zum Schulbetreib während Corona-Zeiten hingewiesen.

b) Schulmail des MSB vom 28.10.2021
- Das MSB gibt Informationen zum Verzicht auf die Maskenpflicht am Sitzplatz ab dem 2. November 2021.
- Die Landesregierung hält diesen Verzicht unter Würdigung aller Umstände - insb. der besonderen Gewichtung der entwicklungspsychologischen und pädagogischen Bedeutung eines "normalen" Schulbesuchs - zum jetzigen Zeitpunkt für möglich.
- Möglich ist der Verzicht auf Maskenpflicht -
- 1. beim Sitzen in Klassen - und Kursräumen auf festen Sitzplätzen.
- 2. bei der Betreuung im Rahmen von Ganztags- und Betreuungsangeboten (z.B. OGS), wenn Schülerinnen und Schüler an einem festen Sitzplatz sitzen (z.B. beim Basteln oder bei

Einzelaktivitäten).
- 3. für Lehrkräfte etc. im Unterrichtsraum, solange mind. 1,5 Meter Abstand zu anderen eingehalten wird.
- 4. für Lehrpersonal etc. auch bei Konferenzen und Besprechungen etwa im Lehrerzimmer am festen Sitzplatz.
- Auf freiwilliger Basis kann nach wie vor überall Maske getragen werden.
- Außerhalb des eigenen Sitzplatzes im Klassen- oder Kursraum besteht die Maskenpflicht fort.
- Daneben bleibt es bei den bekannten Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 2 CoronoaBetrVO.
- Für die Gremien der Schulmitwirkung gelten die bisherigen Regelungen nach der CoronaSchVO fort.
- Im Außenbereich der Schule besteht auch weiterhin für alle Personen keine Maskenpflicht.
- Beabsichtigter Erlass des MAGS zu den Auswirkungen der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen auf die Quarantäneentscheidungen bei Kontaktpersonen:
- 1. Tritt in einem Klassen- oder Kursverband ein Infektionsfall auf, ist die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern in der Regel auf die nachweislich infizierte Person sowie die unmittelbare Sitznachbarin oder den unmittelbaren Sitznachbar zu beschränken.
- 2. Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung weiterhin ausgenommen.
- Die bekannten Regelungen zur sogenannten „Freitestung“ von engen Kontaktpersonen gelten fort.
- D.h., dass die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler frühestens am fünften Tag der Quarantäne durch einen negativen PCR-Test oder einen qualifizierten hochwertigen Antigen-Schnelltest vorzeitig beendet werden kann. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht teil.
- Die eingeübten und bewährten Schutzmaßnahmen wie Lüften und Einhalten der Hygieneregeln müssen auch weiterhin konsequent umgesetzt werden.

c) Schulmail des MSB vom 23.11.2021

Änderungen für Beschäftigte
- Beschäftigte (alle Lehrkräfte u sonstiges Personal an Schulen inkl. OGS) dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel am Arbeitsplatz) und entsprechende Testbescheinigung mitführen. - Betreten der Schule zur Durchführung eines beaufsichtigten Tests ausdrücklich erlaubt.
- Tägliche Testung notwendig aufgrund der auf 24h begrenzten Gültigkeit der Testnachweise
- Nachweis über PCR-Test ist 48h ab dem Zeitpunkt der Testvornahme gültig.
- Nachweis einer negativen Testung muss unabhängig von der Dauer des täglichen Aufenthalts in der Schule geführt werden.
- Testung zuhause vor Schulbeginn nicht mehr zulässig, d.h. die Testung muss in der Schule unter der Aufsicht eines Dritten stattfinden.
- Bürgertestung nach § 4a der Coronavirus-Testverordnung ist auch zulässig
- Schulleitung ist verpflichtet, Impf-, Genesungs- oder Testnachweise täglich zu überprüfen
- Regelmäßige Dokumentation, dass Überprüfungen stattgefunden haben
- Mit der Überprüfungs- und Dokumentationsverpflichtung geht eine Verpflichtung der Lehrkräfte und des sonstigen an Schule tätigen Personals einher, die entsprechenden Nachweise auf Verlangen vorzulegen. Die hierzu erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 28b Absatz 3 Satz 3 Infektionsschutzgesetz zulässig.

Keine Änderungen für Schülerinnen und Schüler
- Die Regelungen zu den Testnachweisen für Schülerinnen und Schüler in der CoronaSchVO werden beibehalten:
- Aufgrund regelmäßiger Schultestungen benötigen Schülerinnen und Schüler nach wie vor keinen Testnachweis für Aktivitäten im Freizeitbereich.
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren benötigen in allen Fällen, in denen die 2G-Regel gilt, auch keinen Nachweis über die Immunisierung.
- Schülerinnen und Schüler ab 16 Jahre bekommen auf Nachfrage Nachweis über ihre schulische Testung. Mit dieser Bescheinigung können sie, wie bisher, außerhalb der Schule die Teilnahme an den Schultestungen belegen.
- Schülerinnen und Schüler können zur Erfüllung von Nachweispflichten auch weiterhin auf die kostenfreien Bürgertests zurückgreifen.
- Gremien der Schulmitwirkung
- Schulmitwirkungsveranstaltungen (z.B. Klassen- oder Schulpflegschaftssitzungen) sind

schulische Nutzungen, so dass hier alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer immunisiert oder getestet sein müssen. Demnach müssen Elternvertreterinnen und Elternvertreter, die nicht bereits immunisiert sind, einen maximal 24 Stunden alten Corona-Test vorweisen. Dieser Test kann im Wege der Bürgertestung erfolgen und ist damit für die Eltern kostenfrei.
- Die Schulleitung hat das Vorliegen von Immunisierungen (Impfung, Genesung) oder einer Testung zu überprüfen. Sie kann diese Aufgabe an eine Lehrkraft delegieren (z.B. an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer bei einer Klassenpflegschaftssitzung).

d) Schulmail des MSB vom 01.12.2021

Maskenpflicht am Sitzplatz
- Wiedereinführung Maskenpflicht am Sitzplatz ab 2. Dezember 2021. Die CoronaBetrVO wird dementsprechend geändert.
- Quarantänemaßnahmen werden auf erforderliches Maß beschränkt, d. h. nur wieder auf infizierte Personen bezogen (wenn keine weiteren außergewöhnlichen Umstände wie Omikron etc. auftreten).
- Zusätzliche tägliche Testungen für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler angesichts regelmäßigen Schultestungen nicht erforderlich und nicht von den Gesundheitsämtern anzuordnen.
- Maskenpflicht am Sitzplatz gilt auch für OGS Betreuungsangebote und sonstige Zusammenkünfte im Schulbetrieb (Konferenzen, Besprechungen, Gremiensitzungen, wenn 1,5m Mindestabstand nicht eingehalten werden kann).

Nachweis der Testung und Immunisierung von Schülerinnen und Schülern
- Nach § 4 Absatz 7, § 2 Absatz 8 CoronaSchVO gelten Schülerinnen und Schüler als getestet, wenn sie regelmäßig an den Schultestungen teilnehmen. Schülerinnen und Schüler, die 16 Jahre und älter sind, weisen dies auf Nachfrage durch eine Bescheinigung über ihre Schultestung nach. Jüngere Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis erbringen. Ebenfalls für die Gruppe unter 16 Jahren gilt, dass sie gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 CoronaSchVO für die Teilnahme an sog. 2 G-Angeboten keinen Nachweis über die Immunisierung benötigen.

Elternsprechtage
- Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO dürfen nur immunisierte oder getestete Personen an den schulischen Nutzungen in Schulgebäuden teilnehmen. Auch Eltern dürfen die Schulen demnach nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder negativ getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen. Dabei darf der Testnachweis für einen Antigen-Schnelltest höchstens 24 Stunden alt sein, für einen PCR-Test höchstens 48 Stunden (§ 3 Absatz 3 Nummer 5 CoronaBetrVO).
- Außerdem sind gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 CoronaBetrVO innerhalb von Schulgebäuden grundsätzlich von allen Personen medizinische oder FFP2 Masken zu tragen.
- Ausnahmen von diesen Regelungen sind für die Situation der Elternsprechtage derzeit nicht vorgesehen, abgesehen von der allgemeinen Ausnahme von der Maskenpflicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das auf Verlangen vorzulegen ist (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 CoronaBetrVO).

Tage der offenen Tür
- Für eine solche Nutzung der Schulgebäude gelten die vorgenannten Ausführungen zu Elternsprechtagen: Zutritt nur für immunisierte und getestete Personen und Maskenpflicht im Schulgebäude. Auf dem Außengelände (Schulhof, Parkplatz) gilt grundsätzlich keine Maskenpflicht. Es wird aber empfohlen, auch hier freiwillig eine Maske zu tragen und wo immer möglich auf Abstand zu achten.

Schulmitwirkungsgremien
- Auch hier gilt: Eltern dürfen die Schulen nur dann betreten, wenn sie immunisiert oder getestet sind und einen entsprechenden Nachweis bei sich führen (siehe dazu die Ausführungen zu Elternsprechtagen).
- Außerdem gilt im ganzen Schulgebäude die Maskenpflicht. In den Sitzungen muss die Maske am Sitzplatz getragen werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Schulschwimmen
- Im Rahmen des schulischen Schwimmunterrichts gilt bei der Nutzung von Schwimmbädern die 3G-Regelung (§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 CoronaSchVO), so dass auch nicht immunisierte, aber negativ getestete Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte teilnehmen können.
- Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren gelten dabei als getestet und benötigen auch keinen

Nachweis ihrer Immunisierung (s.o.).

8. Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen

- Momentan gibt es vor dem Hintergrund einer hohen Immunisierungsquote eher wenige Infektionen in Bielefelder Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Trotzdem kommt es zu Impfdurchbrüchen, zuletzt in einer Pflegeeinrichtung, in der gleichzeitig 19 Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Bewohnerinnen und Bewohnern festgestellt wurden. Die Infektionen verliefen in der Regel sehr milde, leider ist aber auch ein Mensch verstorben. In einer Einrichtung der Eingliederungshilfe gibt es aktuell einen großen Ausbruch mit 16 Infektionen. Ein adäquater Umgang mit der Situation ist in diesem Bereich für alle Beteiligten häufig schwierig, wenn die Einsichtsfähigkeit bei den betroffenen Klienten in Bezug auf Quarantäne- und Hygieneregeln aufgrund der vorliegenden Krankheitsbilder nicht vollständig vorhanden ist.
- Der Anteil der vollständig Immunisierten in den Einrichtungen ist mittlerweile bei Bewohnerinnen und Bewohnern und auch bei den Beschäftigten hoch. Mit der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe und Betreuungsgruppen nach der Anerkennungs- und Förderungsverordnung hat das MAGS erneut erweiterte Testpflichten für diese Einrichtungen geregelt. Je nach individuellem Impfstatus sind Bewohnerinnen und Bewohner mehrfach in der Woche bis täglich zu testen. Nur Bewohnerinnen und Bewohner mit vollem Impfschutz sind von der Testpflicht ausgenommen. Ihnen sind aber Testangebote zu machen. Besucherinnen und Besucher der Einrichtungen sind täglich zu testen – und zwar unabhängig vom jeweiligen Impfstatus.
- Ein Teil der Bielefelder Träger hat bereits signalisiert, die vorgegebenen Testungen nicht mit eigenem Personal bewältigen zu können. Derzeit wird geprüft, ob eine erneute Amtshilfe durch die Bundeswehr möglich ist.

9. Ausblick

- Wie sich die Infektionslage in den nächsten Monaten entwickeln wird, kann weiter nicht belastbar vorausgesagt werden. Die Infektionszahlen haben auch in Bielefeld ein Niveau erreicht, das es in dieser Höhe in der bisherigen Pandemieentwicklung noch nicht gab. Die Situation in den Bielefelder Krankenhäusern ist angespannt.
- Die hohe Impfquote in Bielefeld mit 80,89 Prozent vollständig geimpfter Personen ist ein guter Erfolg. Das Impfzentrum in der Ausstellungshalle der Stadthalle wird wiedereröffnet und löst das Impfzelt an der Radrennbahn ab. In städtischem Auftrag werden weitere Impfstellen betrieben (z. B. in der Universität, auf dem IKEA-Gelände, im Shoppingcenter Loom). Da auch die Ärztinnen und Ärzte in großem Umfang impfen, können viele Menschen mit Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen erreicht werden. Für das Impfen von Kindern werden bedarfsgerechte Angebote vorbereitet.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger